

An den
Bezirksausschuss 16 Ramersdorf-Perlach
Friedenstraße 40
81660 München

9. Juli 2020

Lehren aus Corona I – Arbeitsfähigkeit der Unterausschüsse erhalten Sind virtuelle Unterausschusssitzungen mit Entschädigung für die Teilnehmer möglich?

Der Bezirksausschuss beantragt in Anbetracht der bisher noch nicht überwundenen Covid19-Pandemielage die Auskunft zu folgenden Fragen:

1. Können die Mitglieder eines Unterausschusses auf Antrag eines UA-Mitgliedes in nicht-öffentlicher und virtueller Sitzung beschließen, in Form einer virtuellen und nicht öffentlichen Unterausschuss-Sitzung zu tagen, wenn der Schutz der Allgemeinheit vor einer Ausbreitung der Covid19-Infektion dies erfordert?
2. Können die Mitglieder in diesem Falle einen Anspruch auf Entschädigung entsprechend § 18 der Satzung-BA geltend machen?

Es wird unabhängig von einer derzeit bereits ausnahmsweise möglichen virtuellen Tagung der Unterausschüsse weiter beantragt die BA-Satzung sowie die BA-Geschäftsordnung entsprechend zu ergänzen, um virtuelle, nichtöffentliche Sitzungen der Unterausschüsse mit Entschädigungsansprüche für die Teilnehmer unter bestimmten Voraussetzungen zu ermöglichen.

Begründung:

Die Regelungen der BayGO über die Öffentlichkeit bei Gemeinderatssitzungen in Art 52 Abs. 1 und Abs. 4 Bay GO gelten nur für „beschließende Ausschüsse“.

Die Unterausschüsse der Bezirksausschüsse sind nach Art 22 Abs. 1 Satzung-BA keine „beschließenden Ausschüsse“ im Sinne von Art 32 Abs. 2 BayGO sondern reine „vorberatenden Ausschüsse“ nach Art 32 Abs. 1 BayGO. Damit gibt es wohl in der BayGO keine zwingende Vorschrift, für eine zwingende öffentliche Sitzung der Unterausschüsse in einem öffentlich zugänglichen Raum.

In § 18 der Satzung ist nur von „Sitzungen“ ohne Unterscheidung in virtuelle Sitzungen und Sitzungen in einem Saal, unter persönlicher Anwesenheit der Teilnehmer, die Rede.

In § 9 Abs. 2 Satz 1 der GO-BA ist geregelt, dass Unterausschüsse grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen tagen.

Nach § 9 Abs. 2 Satz 2 GO-BA kann aber jedes Mitglied des UA eine nichtöffentliche Sitzung beantragen, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner betroffen sind.

Die bestehende Infektionsgefahr durch die Covid19-Pandemielage bzw. eine vergleichbare Gefährdungslage dürfte das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen.

Jeder UA könnte deshalb in nicht öffentlicher (virtueller) Sitzung beschließen, die Sitzung wegen bestehender Gefahren für das Wohl der Allgemeinheit (nicht öffentlich) und virtuell abzuhalten.

Es gibt grundsätzlich keinen Zweifel, dass für eine bürgernahe, transparente und für die Bürger nachvollziehbare sowie von diesen auch akzeptierte Arbeit der Bezirksausschüsse, öffentliche Sitzungen der Unterausschüsse die Regel sein müssen.

Die Bezirksausschüsse haben deshalb auch selbst ein hohes Interesse an der Öffentlichkeit.

Virtuelle Tagungsformate werden insofern niemals als Regelfall, sondern allenfalls als Alternative in Betracht kommen.

Diese Alternative kann jedoch an mehreren Stellen Sinn machen:

Im Fall der Corona-Pandemie hätte es den Unterausschüssen eine Tagung ermöglicht. Vor dem Hintergrund der mit den Abstandsregelungen verbundenen Herausforderungen bei der Raumsuche würden derartige Sitzungen, vor allem bei der zu erwartenden „zweiten Welle“ eine weitere Option darstellen.

In den Ferien könnten Vorberatungen auf diesem Weg ebenfalls deutlich flexibler gestaltet werden. Zudem ergäben sich für Unterausschusssitzungen mit kurzer Tagesordnung ohne Bürgerbeteiligung diverse Einsparmöglichkeiten an Raumgebühren, Zeit und Aufwand.

Da eine ordentliche Teilnahme an einer virtuellen Sitzung zum einen dieselbe Vorbereitung erfordert wie für eine Präsenzsitzung ist auch die Anpassung von § 18 BA-Satzung gerechtfertigt.

Für die Fraktion der CSU

Simon Soukup
Fraktionssprecher

Initiative:

Thomas Kauer